

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 102/68

Beschluß in dem Rechtsstreit

g e g e n

beigeladen:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 1970 durch

Senatspräsident

Dr. L a n g k e i t

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. K r e b s

und

Bundesrichter

Schroeder - Printzen

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen die Gebührenfestsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 10. April 1969 wird zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Antrag der Beklagten, der Klägerin die Gebühr des Revisionsverfahrens aufzuerlegen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat vor Einreichung einer Begründung ihre Revision zurückgenommen. Daraufhin hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse am 10. April 1969 unter Hinweis auf die §§ 184 bis 187 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) 50,-- DM Gebühren angefordert. Gegenüber der ihr am 17. April 1969 zugestellten **Gebührenanforderung** hat die Beklagte am 30. April 1969 **gemäß** § 189 SGG eine Entscheidung des Senats beantragt. **Zur Begründung** hat sie vorgetragen: Das Landessozialgericht (LSG) habe die Revision nicht zugelassen. Dennoch habe die **Klägerin** wider jede Vernunft bzw. fahrlässig dieses Rechtsmittel **eingelegt** (§ 192 SGG).

In dem Schriftsatz ist einmal eine Erinnerung nach § 189 SGG zu **erblicken**, des weiteren der Antrag, die Klägerin nach § 192 SGG die **genannte** Gebühr unter dem Gesichtspunkt einer mutwilligen Rechtsverfolgung aufzuerlegen.

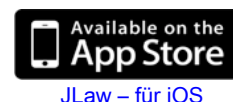
Beide Anträge sind jedoch nicht begründet.

Nach § 184 SGG haben Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird **fällig**, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs erledigt ist (§ 185 SGG). Wenn die Sache nicht durch Urteil erledigt wird, ermäßigt sich die **Gebühr** auf die Hälfte (§ 186 SGG). Diese Gebühr ist von der Beklagten angefordert worden und muß nach den genannten Vorschriften von ihr entrichtet werden.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch der zweite Antrag ist nicht begründet. Nach § 192 SGG kann das Gericht einem Beteiligten, der durch Mutwillen ... dem Gericht oder einem Beteiligten Kosten verursacht, diese Kosten ganz oder teilweise dem Betreffenden auferlegen. Die Vorschrift setzt voraus, daß der Betreffende mutwillig gehandelt hat, also in Kenntnis der Aussichtslosigkeit seines Rechtsmittels dieses dennoch eingelegt hat. Dies ist hier nicht der Fall. Auch wenn das LSG die Revision nicht zugelassen hätte, so bestand dennoch die Möglichkeit einer Einlegung, wenn Verfahrensmängel gerügt werden konnten (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es ist nicht festzustellen, daß die Klägerin in Kenntnis der Aussichtslosigkeit das Rechtsmittel eingelegt hat; vielmehr ergibt sich aus ihrem Schriftsatz vom 20. Januar 1969, daß sie eine Stellungnahme ihres Berufsverbandes wegen der Fortführung des Verfahrens einholen wollte, um sich dann schlüssig zu werden, ob die Revision durchgeführt werden solle oder nicht. Dies spricht dafür, daß die Klägerin nicht verantwortungslos gehandelt hat.

Die Voraussetzungen des § 192 SGG sind daher nicht gegeben.

